

Besondere Geschäftsbedingungen telegra Nationale Nummern

1 Vertragspartner

Vertragspartner sind die telegra GmbH, Oskar-Jäger-Str. 125, 50825 Köln (telegra) und der Kunde, der kein Verbraucher i.S.v. § 13 BGB ist.

2 Vertragsgegenstand

2.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), diesen produktspezifischen Besonderen Geschäftsbedingungen (BGB), vereinbarten Preisen/Preislisten, dem Servicelevel Agreement (SLA) und den ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung, soweit personenbezogene Daten von telegra im Auftrag verarbeitet werden (telegra Control). Diese produktspezifischen BGB ergänzen die AGB und gelten bei sich widersprechenden Regelungen vorrangig. Der Kunde erkennt die bei Vertragsschluss geltenden vorgenannten Regelungen für telegra Nationale Nummern mit der Auftragserteilung ausdrücklich an.

2.2 Die nachfolgenden produktspezifischen Bedingungen regeln in Verbindung mit dem Telekommunikationsgesetz (TKG) und dem Gesetz zur Regelung des Datenschutzes und des Schutzes der Privatsphäre in der Telekommunikation und bei Telemedien (TTDSG) das zwischen der telegra und dem Kunden begründete Vertragsverhältnis telegra Nationale Nummern.

3 Leistungen der telegra

3.1 Die Leistungen von telegra erfolgen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten sowie der jeweiligen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften und des nationalen und grenzüberschreitenden Zusammenschaltungsregimes. Sie umfassen insbesondere die Bereitstellung/Schaltung folgender nationaler Rufnummern im Telekommunikationsnetz (im Folgenden TK-Netz) von telegra:

- Ortsnetzzurufnummern als Anschlussrufnummer für ein- und ausgehende Anrufe
- Ortsnetzzurufnummern (ohne Anschluss), die im sog. intelligenten Telekommunikationsnetz für eingehende Anrufe realisiert werden (im Folgenden „intelligente Ortsnetzzurufnummern“),
- (0)800-, (0)180-, (0)700- (0)137- Servicerrufnummern.

telegra terminiert sowohl ihr aus Drittnetzen zugeführte Anrufe auf Ortsnetz- oder Servicerrufnummern des Kunden als auch vom Kunden veranlasste Anrufe zu vom Kunden gewählten Anrufzielen in nationalen und ausländischen Fest- und Mobilfunknetzen. Darüber hinaus stellt telegra dem Kunden das webbasiert nutzbare Kundenportal telegra Control als Software as a Service (SaaS) zur Konfiguration des Routings der Anrufe nebst weiteren Funktionen/Services zur Nutzung in eigener Verantwortung bereit.

3.2 Der grenzüberschreitende Telefonverkehr wird bestimmt durch die jeweils national geltenden gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften und unterliegt zunehmenden Einschränkungen. Sowohl innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums als auch außerhalb gibt es keine einheitlichen Regelungen für den grenzüberschreitenden Telefonverkehr. Grenzüberschreitende Verkehre können von telegra insofern nicht uneingeschränkt gewährleistet werden.

4 Ortsnetzzurufnummer als Anschlussrufnummer

4.1 Voraussetzung für die Einrichtung und Realisierung einer nationalen Ortsnetzzurufnummer als Anschlussrufnummer für die ein- und vom Kunden veranlasste ausgehende Telefonie ist die gleichzeitige Beauftragung der virtuellen Telefonanlage telegra Fon Pro durch den Kunden. Je nach Beauftragung, kann die Anschlussrufnummer mit zusätzlichen intelligenten Funktionen (z.B. zeitabhängiges Routing) eingerichtet werden.

4.2 Verfügt der Kunde bereits über eine Ortsnetzzurufnummer als Anschlussrufnummer, kann er diese im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten in das TK-Netz von telegra zur Nutzung über die virtuelle Telefonanlage Fon Pro portieren. Verfügt der Kunde nicht über eine Ortsnetzzurufnummer oder möchte er die ihm von einem anderen Netzbetreiber zur Nutzung überlassene Ortsnetzzurufnummer nicht beibehalten, stellt telegra ihm eine solche zur Nutzung zur Verfügung.

4.3 Ortsnetzzurufnummern müssen nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur einen Rückschluss auf die geographische Lokation des Kunden zulassen. Der Kunde ist daher verpflichtet, den Ortsnetzbezug zu dem Ortsnetzbereich, in dem er die Leistung nutzt (z.B. Firmen-, Geschäftssitz, Filiale) oder einen Netzzugang/ Anschluss in dem betreffenden Ortsnetzbereich hat, durch Vorlage einer Kopie von entsprechenden Unterlagen nachzuweisen, wie z.B.

- Gewerbebescheinigungen,
- Handelsregisterauszügen,
- Kammerbescheinigungen,
- Grundstückseigentümer Nachweisen, Miet- oder Pachtverträgen.

Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, telegra

unverzüglich zu informieren, wenn die Voraussetzungen zur Überlassung der Ortsnetzziffern entfallen sind. Bei Verstößen ist telegra berechtigt, den Einzelleistungsvertrag fristlos zu kündigen.

4.4 Das Herstellen von Verbindungen zu (0)900, 118xy-Servicerufnummern wird von telegra nicht unterstützt. Gleiches gilt für Call by Call. Die Herstellung von Verbindungen zu Einwahlnummern, z. B. für den Zugang zum Internet (z.B. 0192, 0193) oder zu anderen Daten orientierten Diensten (z.B. 0181-9) ist ebenfalls nicht möglich.

4.5 Das Herstellen von Notrufverbindungen über eine Ortsnetzziffer, die als Anschlussnummer überlassen wird, ist nur eingeschränkt möglich. Es gelten insoweit die Bestimmungen in den BGB telegra Fon Pro.

4.6 Der virtuelle Netzzugang des Kunden zum öffentlichen Telefonnetz wird so eingerichtet, dass seine Ortsnetzziffer bei ausgehenden Anrufen standardmäßig beim Angerufenen angezeigt wird. telegra bietet dem Kunden aber die Möglichkeit, die Übermittlung seiner Rufnummer bei dem angerufenen Endnutzer ständig oder fallweise zu unterdrücken, sofern das Endgerät des Kunden dieses Leistungsmerkmal unterstützt.

5 Intelligente Ortsnetzziffer

5.1 telegra teilt dem Kunden ferner nationale Ortsnetzziffern als intelligente Ortsnetzziffern (ohne Anschluss) abgeleitet zur Nutzung zu, realisiert diese im TK-Netz und macht dem Kunden damit die IN-Funktionen des bereitgestellten Netzes für die Ortsnetzziffer verfügbar.

5.2 Intelligente Ortsnetzziffern werden als Verbindungsziel für eingehende Anrufe aus Drittnetzen im TK-Netz von telegra eingerichtet. Die Nutzung intelligenter Ortsnetzziffern im Zusammenhang mit vom Kunden veranlasster ausgehender Telefonie ist dem Kunden nur über andere beauftragte Produkte, z.B. telegra ACD erlaubt. Dem Kunden ist es untersagt, die für ihn im Netz von telegra eingerichtete intelligente Ortsnetzziffer über einen anderen Netzbetreiber als ausgehende Rufnummer aufzusetzen.

5.3 Die Bereitstellung intelligenter Ortsnetzziffern erfolgt regelmäßig aus dem aktuellen Rufnummernbestand von telegra. Ein Anspruch auf eine bestimmte Ortsnetzziffer seitens des Kunden besteht nicht. Im Falle der Neubearbeitung von Rufnummern bei der Bundesnetzagentur kann die Bereitstellung der Rufnummer für den Kunden erst nach Einrichtung der Rufnummer im Netz von telegra erfolgen. Es ist mit einem Zeitraum von ca. 12 Wochen ab Beantragung bei der Bundesnetzagentur zu rechnen.

5.4 Auch intelligente Ortsnetzziffern müssen nach den Vorgaben der Bundesnetzagentur einen

Rückschluss auf die geographische Lokation des Kunden zulassen, so dass die Bestimmungen in Ziffern 4.3 dieser BGB auch insoweit Anwendung finden.

6 Servicerufnummern

6.1 telegra schaltet für ihre Kunden darüber hinaus Rufnummern aus den Bereichen (0)800, (0)700, (0)180 und (0)137 in ihrem TK-Netz und führt diesen Anrufe aus nationalen öffentlichen Telefonnetzen (Drittnetzen) zu, soweit dies beauftragt und aufgrund regulatorischer Vorgaben und /oder dem nationalen Zusammenschaltungsregime möglich ist.

6.2 Die Zuführung von Anrufen aus dem Ausland auf Servicerufnummern ist nur insoweit Bestandteil dieser Vereinbarung, soweit diese ganz oder teilweise regulatorisch realisiert werden kann und telegra dem Kunden auf Nachfrage ein entsprechendes Angebot unterbreitet und ihm die Zuführung bestätigt hat.

6.3 Bei Bedarf unterstützt telegra den Kunden bei der Beantragung der Servicerufnummern bei der Bundesnetzagentur und wird die Servicerufnummern auf Wunsch in seinem Namen und auf seine Kosten beantragen.

6.4 Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der (0)180- und (0)137-Rufnummern eine Anbietervergütung von telegra erhält, erkennt er das herrschende Abrechnungsregime, das die Fakturierung und Inkassierung durch den Teilnehmernetzbetreiber vorsieht, als verbindlich an. telegra wird für den Kunden im eigenen Namen aber auf dessen Rechnung gegenüber dem Teilnehmernetzbetreiber des Endnutzers die Vergütung zu den Servicerufnummern (Anbietervergütung) einziehen. Weitere Beitreibungsleistungen schuldet telegra nicht. Der Kunde erklärt sich hiermit einverstanden.

7 Kundenportal telegra Control

7.1 telegra stellt dem Kunden mit telegra Control, im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten ein vom Kunden in eigener Verantwortung über das Internet nutzbares Kundenportal als SaaS in ihrem Verfügungsbe- reich (ab Schnittstelle Rechenzentrum zum öffentlichen Internet) zur Verfügung. Die Zugangsdaten zum Kundenportal werden dem Kunden von telegra nach der Auftragserteilung mitgeteilt.

7.2 Über das Kundenportal können vom Kunden Rufnummern eigenverantwortlich gemanagt, intelligente Anrufverteilungen konfiguriert und Dienste (z.B. Warteschleifen) eingerichtet und verwaltet werden. Darüber hinaus können Statistiken unter Beachtung der Datenschutzvorschriften zwischen den Rechnungsperioden online abgerufen werden. Die generierten Statistikdaten sind rechtlich

nicht bindend und nicht abrechnungsrelevant, da es sich um für den Kunden aufbereitete Daten handelt.

7.3 Aufgrund der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind die Statistiken hinsichtlich der personenbezogenen Daten von Anrufern grundsätzlich anonymisiert. Im Zusammenhang mit der Nutzung von Ortsnetzziffernummern als Anschlussruffnummern können dem Kunden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ungekürzte Anrufer-Ruffnummern zum Abruf bereitgestellt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und Mitbenutzer auf die Speicherung und Mitteilung der Verkehrsdaten hinweisen und, sofern erforderlich, den Betriebsrat oder die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligen.

7.4 telegra ermöglicht dem Kunden über das Kundenportal auch einen Download von Dateien per sFTP und die Konfiguration von Jobs, die per E-Mail oder sFTP-Download abgerufen werden können. Der verschlüsselte E-Mail-Versand wird dem Kunden bei entsprechender Beauftragung über einen Verschlüsselungsserver der telegra ermöglicht.

7.5 Soweit im Rahmen der Nutzung des Kundenportals personenbezogene Daten (insbesondere Daten Dritter) verarbeitet werden (z.B. Speicherung von Sprachaufzeichnungen und Mailboxaufsprachen, Versand von eingehenden Faxen an E-Mail-Adressen), handelt telegra bei der Ausführung der Leistung im Auftrag und auf Weisung des Kunden. Es gelten die ergänzenden Bedingungen zur Auftragsverarbeitung.

7.6 Der Kunde verpflichtet sich, bei der Konfiguration von Rufnummern und Diensten über das Kundenportal die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des TKG, des TTDSG und der DSGVO in eigener Verantwortung einzuhalten. Er wird insbesondere sicherstellen, dass nur erlaubte und verifizierte Rufnummern, E-Mail-Adressen und Faxnummern konfiguriert und verwendet und alle datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen (z.B. Anrufer, Mitarbeiter) eingeholt werden.

7.7 Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Verbindungen zu Anschlüssen von bestimmten Personen, Behörden und Organisationen in sozialen und kirchlichen Bereichen in einer Summe zusammengefasst abgerechnet oder im Einzelbindungsnachweis bzw. in Statistiken ausgewiesen. Die Zielrufnummern solcher Verbindungen werden nicht ausgewiesen.

8 Pflichten des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte für die Leistung telegra Nationale Nummern fristgerecht zu zahlen.

8.2 Der Kunde sichert zu, dass er die Leistungen von telegra rechts- und vertragskonform nutzen und die für die

Ruffnummern jeweils geltenden gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen im Rahmen der Vertragsbeziehung in eigener Verantwortung strikt beachtet wird.

8.3 Der Kunde wird insbesondere die Bestimmungen des TKG zur Preisansage, Preisangabe, zum Einsatz von Warteschleifen und die Verbote im Zusammenhang mit dem Aufsetzen von Rufnummern bei ausgehender Telefonie und bei Werbeanrufen in eigener Verantwortung beachten. Bei Werbeanrufen darf weder die Rufnummernanzeige unterdrückt noch bei telegra die Unterdrückung (über das Kundenportal) veranlasst werden. Ferner wird er die Bestimmungen in den Nummernplänen der Bundesnetzagentur zur Weitergabe und Verlängerung von Rufnummern beachten.

8.4 Der Kunde wird telegra unverzüglich über den Widerruf, über die Rückgabe, über eine Änderung der zugeteilten Rufnummer sowie über eine erfolgte Änderung des Zuteilungsbescheides unterrichten.

8.5 Die inhaltliche Nutzung der Rufnummer obliegt dem Kunden in eigener Verantwortung. Die Verantwortung für Inhalte, zu denen telegra den Zugang vermittelt bzw. deren Erbringung sie ermöglicht, trägt ausschließlich der Kunde.

8.6 Die Rufnummern dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Dem Kunden ist insbesondere Folgendes untersagt:

- Es ist dem Kunden untersagt, gesetzlich verbotene, unaufgeforderte Informationen, Sachen und sonstige Leistungen zu übersenden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS. Der Einsatz nicht gesetzeskonformer Einwahlprogramme ist ebenfalls untersagt.
- Es darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch).
- Es dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen von telegra schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionen und durch die Einstellung oder das Versenden von

Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für telegra, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.

- Dem Kunden ist es ferner untersagt, Verbindungen herzustellen, die nicht der direkten Kommunikation zu einem Endnutzer dienen, sondern nur zum Zwecke des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer (z.B. Pingcalls, Powerdialer) oder die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben (z.B. Arbitrage).

8.7 Rufnummern der Gassen (0)900, 118xy, (0)137 dürfen ebenso wie Kurzwahlnummern und Notrufnummern vom Kunden nicht als Rufnummer des Anrufers aufgesetzt und in das öffentliche Telefonnetz übermittelt werden.

8.8 Ausländische Rufnummern dürfen nur unter den von der Bundesnetzagentur festgelegten Voraussetzungen als zusätzliche Rufnummer des Anrufers (Präsentation-Nummer, FROM) vom Kunden aufgesetzt und in das öffentliche Telefonnetz übermittelt werden. Der Kunde verpflichtet sich, die jeweilige Verfügung der Bundesnetzagentur strikt einzuhalten. Er wird telegra insbesondere unter Angabe der Rufnummer und Benennung des Ziellandes über die beabsichtigte Nutzung informieren und sicherstellen, dass die ausländische Rufnummer, die er aufsetzt, nach dem Recht des Staates, dessen Nummernraum die ausländische Rufnummer angehört, auf die vorgesehene Weise genutzt werden darf. Folgende Voraussetzungen müssen gegeben sein:

- Nach dem jeweiligen Landesrecht muss ein Nutzungsrecht an der betreffenden Rufnummer bestehen.
- Nach dem jeweiligen Landesrecht muss die Nutzung der Rufnummer im Ausland zulässig sein
- Nach dem jeweiligen Landesrecht muss die Anzeige der Rufnummer als Absenderrufnummer zulässig sein.

Darüber hinaus wird er sicherstellen, dass er

- als Unternehmer in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen Tätigkeit handelt, es sich
- um eine Rufnummer eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder anderer ausdrücklich erlaubter Länder handelt (Liste wird auf Anfrage bereitgestellt) und
- die ausländische Rufnummer nur bei Anrufen in das Land, aus dem sie stammt als zusätzliche Rufnummer aufgesetzt wird.

8.9 Verstößt der Kunde gegen gesetzliche oder behördliche Vorgaben mit der Folge, dass die Rufnummer aufgrund einer Verfügung einer Behörde abgeschaltet oder die Leistung eingestellt werden muss, bleibt der Kunde verpflichtet, die Entgelte bis zu Abschaltung zu zahlen.

9 Beauskunftung von Kundendaten

9.1 telegra ist berechtigt, bei Anfragen, die ein berechtigtes Interesse erkennen lassen, Firma und Anschrift des Kunden zu beauskunften und die Anfragenden unmittelbar an den Kunden zu verweisen. Zu diesem Zweck wird telegra auf die ihr vom Kunden mitgeteilten Daten verweisen.

9.2 Darüber hinaus wird telegra Daten des Kunden beauskunften, sofern und soweit diesbezüglich eine gesetzliche Verpflichtung, z.B. nach dem TKG besteht.

10 Internationale Terminierungspreise

10.1 telegra rechnet die internationalen Terminierungspreise gegenüber dem Kunden auf Basis der mit ihm vereinbarten individuellen Preise und im Falle der Terminierung in ausländische Fest- und Mobilfunknetze, zu denen keine individuelle Preisvereinbarung getroffen wurde, der jeweils aktuellen Standardpreisliste ab.

10.2 Der Kunde ist verpflichtet, vor der Terminierung in ein Land, zu dem keine individuelle Preisvereinbarung besteht, die Preise in der Standardpreisliste einzusehen. Der Kunde erkennt den in der Standardpreisliste hinterlegten Terminierungspreis mit der Terminierung von Anrufen in die betroffenen ausländischen Fest- und Mobilfunknetze ausdrücklich an.

10.3 Aufgrund stark schwankender Preise für die Terminierung ins Ausland im Einkauf ist telegra abweichend von den Bestimmungen zur Preisänderung in den AGB berechtigt, kundenindividuell vereinbarte Preise für die Terminierungsleistung auf einzelne ausländische Ziele jederzeit, auch untermonatlich für die Zukunft anzupassen. Dem Kunden werden die neuen Preise für die vereinbarten betroffenen Destinationen von telegra mindestens sieben (7) Tage vor deren Wirksamwerden zur Kenntnis gegeben. Terminiert der Kunden nach Wirksamwerden der neuen Terminierungspreise in die betroffenen ausländischen Festnetz- oder Mobilfunknetze, gilt dies als konkludente Zustimmung des Kunden zur Preisänderung. Hierauf wird der Kunde mit der Mitteilung der neuen Preise ausdrücklich hingewiesen.

11 Anbietervergütungen

11.1 Für das generierte Anrufvolumen zu (0)180-, (0)137-Rufnummern erhält der Kunde eine Anbietervergütung, soweit eine solche für die jeweilige Rufnummerngasse vorgesehen und vereinbart ist und telegra diese Vergütung von dem jeweiligen Teilnehmernetzbetreiber rechtswirksam erhalten bzw. eingezogen hat. Das Forderungsausfall- und Rückbelastungsrisiko wird im Innenverhältnis zwischen den Parteien vom Kunden getragen. telegra bleibt weiterhin aber berechtigt, die für ihre Leistungen anfallenden Entgelte beim Kunden geltend zu machen.

11.2 Die dem Kunden zustehende (0)180-, (0)137-Anbietervergütung wird von telegra unmittelbar mit von ihm zu zahlenden Entgelten oder mit sonstigen Forderungen der telegra aus anderen Einzelleistungsverträgen verrechnet.

12 Eintragung in Endnutzerverzeichnis

Der Kunde kann verlangen, mit seiner Rufnummer, seiner Firma und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Endnutzerverzeichnis unentgeltlich eingetragen und gespeichert zu werden und diese Angaben berichtigen oder wieder löschen zu lassen. Die Veröffentlichung weiterer Daten kann kostenpflichtig beauftragt werden. telegra ist unter Beachtung der anzuwendenden datenschutzrechtlichen Regelungen verpflichtet, im Falle einer beauftragten Eintragung in Endnutzerverzeichnisse, jedem Unternehmen die Endnutzerdaten auf Antrag zum Zweck der Bereitstellung von öffentlich zugänglichen Auskunftsdiensten, Diensten zur Unterrichtung über einen individuellen Gesprächswunsch eines anderen Nutzers und von Endnutzerverzeichnissen bereitzustellen.

13 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist

13.1 Vertragslaufzeit und Kündigungsfrist richten sich nach den Bestimmungen in den AGB der telegra.

13.2 Verliert der Kunde das Recht zur Nutzung der dem Vertrag zu Grunde liegenden Ortsnetz- oder Servicerufnummer (z. B. durch Widerruf der Zuteilung), ist telegra berechtigt, das betroffene Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

14 Portierung von Rufnummern

14.1 Eine Portierung von Ortsnetz- und Servicerufnummern zu einem anderen Anbieter während der Laufzeit des bestehenden Vertragsverhältnisses ist ausgeschlossen.

14.2 Im Falle einer Kündigung des Vertrages fallen die dem Kunden von telegra zugeteilten Ortsnetz- oder Servicerufnummern wieder an telegra, soweit sie nicht vom Kunden zu einem anderen Anbieter öffentlicher Telekommunikationsdienste portiert werden.

15 Haftung

15.1 Die Haftung von telegra richtet sich nach der Haftungsregelung in den AGB von telegra.

15.2 Der Kunde haftet telegra insbesondere für Schäden, die telegra durch die Verletzung von gesetzlichen,

regulatorischen oder vertraglichen Verpflichtungen des Kunden entstehen, z.B. durch unzulässige Werbemaßnahmen, die unrechtmäßige Übermittlung von ausländischen Rufnummern bei ausgehenden Verkehren oder durch die Verletzung von Rechten Dritter. telegra ist berechtigt, ihr aufgrund der Verletzung entstehende Kosten (z.B. Bearbeitungsgebühren) an den Kunden weiter zu berechnen.

16 Sonstige Bedingungen

Sollten eine oder mehrere der in diesen BGB aufgeführten Bedingungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bedingungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksam gewordenen Bedingungen durch ihnen im wirtschaftlichen Erfolg gleichkommende Bedingungen zu ersetzen.